

4104/AB XXII. GP

Eingelangt am 20.06.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

GZ BMF-310205/0038-I/4/2005

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4156/J vom 20. April 2006 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen, betreffend "Meeresfrüchte – Zollkontrollen 2005", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Wie auch schon in den Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1873/J vom 16. Juni 2004 und 2923/J vom 15. April 2005 ausgeführt, möchte ich einleitend erwähnen, dass eine Überprüfung der Einfuhren von Meeresfrüchten (Waren der Positionen 0306, 0307 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur – KN) hinsichtlich der angesprochenen Verunreinigungen, Schadstoffe, Schwermetallbelastungen und dergleichen nicht zum Aufgabenbereich der Zollverwaltung gehört. Die Kompetenz zur Feststellung der Verkehrsfähigkeit bzw. zur Schadstoffkontrolle obliegt der Lebensmittelaufsichtsbehörde, welche gemäß Bundesministeriengesetz zum Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ressortiert.

Zu 1.:

Aus Drittstaaten wurden im Jahr 2005 folgende Mengen an Meeresfrüchten (Krusten-, Schalen- und Weichtiere) nach Österreich eingeführt:

Herkunftsland	2005 Einfuhrmenge (Tonnen)
Ägypten	0,100
Armenien	4,440
Bangladesch	47,821
Chile	2,093
China	17,928
Indien	37,036
Indonesien	18,549
Kanada	0,532
Kenia	0,3425
Marokko	0,048
Neuseeland	36,962
Philippinen	0,027
Russland	0,199
Schweiz	0,250
Singapur	0,145
Sri Lanka	0,063
Südkorea	10,246
Taiwan	10,008
Thailand	58,821
USA	14,880
Vietnam	0,186

Anzumerken ist, dass die vorstehende Aufstellung nur jene für Österreich bestimmten Einfuhrsendungen umfasst, die auch in Österreich verzollt wurden. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Zahlen für Sendungen von Meeresfrüchten aus Drittstaaten vor, die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verzollt und anschließend als innergemeinschaftliche Lieferung nach Österreich verbracht wurden. Betreffend derartige Sendungen (demnach auch betreffend innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland) können daher keine Angaben gemacht werden.

Zu 2.:

Diesbezüglich darf ich auf meine Beantwortung zu Frage 2. der parlamentarischen Anfrage Nr. 1873/J vom 16. Juni 2004 verweisen.

Zu 3. und 4.:

Im Jahr 2005 wurde eine Warenprobe "Freeze Dried Green Shell Mussel Powder" durch die Zollbehörde gezogen und durch die Technische Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) untersucht.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen wurden im Jahr 2005 keine weiteren derartigen Warenproben in der TUA analysiert.

Zu 5. bis 7.:

Die zu Punkt 3. genannte Untersuchung der Warenprobe zum Zwecke der Überprüfung der zolltarifischen Einreihung umfasst die dafür relevanten Parameter wie Beschaffenheit, Zubereitungsart, Aufmachung und Gattungszuordnung. Die Kompetenz zur Feststellung der Verkehrsfähigkeit sowie zur Schadstoffkontrolle obliegt nicht der Zollverwaltung, sondern der Lebensmittelaufsichtsbehörde. Im Übrigen darf ich auch auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2923/J vom 15. April 2005 (Punkt 5.) verweisen.

Da keine zollrechtlichen Bestimmungen verletzt wurden, mussten keine behördlichen Maßnahmen wie Anzeigen, Beschlagnahmungen und dergleichen eingeleitet werden.

Zu 8.:

Das Bundesministerium für Finanzen erhält vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen über das Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission "RASFF" (Rapid Alert System for Food and Feed) auch Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten betreffend Rückstände und Belastungen zurückgewiesener Lebensmittelsendungen.

Diese Informationen werden bei der Erstellung der Risikoprofile im Zollbereich berücksichtigt, damit etwaige Versuche von Importeuren, derartige Sendungen unter Umgehung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen über andere Zollstellen der Gemeinschaft einzuführen, unterbunden werden können. Weiters unterliegen Meeresfrüchte grundsätzlich der veterinär-

behördlichen Kontrollpflicht, wodurch eine lückenlose Kontrolle derartiger Produkte bereits an der EU-Außengrenze durch Grenztierärzte gewährleistet ist.

Zu 9.:

Ein Sonderprojekt betreffend die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten hinsichtlich der Kontrolle von Meeresfrüchten im Jahr 2006 ist meinem Ressort nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen